

Medienmitteilung

| | |
|-------|---------------|
| Datum | 28. Juni 2022 |
| Ort | Vaduz |

FMA informiert über ihre Aufsichtspraxis

Die FMA hat heute die «FMA-Praxis 2021» veröffentlicht. Sie gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA sowie über Beschlüsse und Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK), des Obergerichts (OG), des Obersten Gerichtshofes (OGH), des Verwaltungsgeschichtshofs (VGH), des Staatsgerichtshofs (StGH) und des EFTA-Gerichtshofs, welche die Aufsichtsperiode 2021 betreffen. Mit der Beschreibung ausgewählter Verfahren legt die FMA dar, wie sie Aufsichtsrecht anwendet und auslegt.

Erstmals sah sich die FMA veranlasst, einen vorläufigen Verwalter für eine Bank nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) zu bestellen. Auf Grund des festgestellten Frühinterventionsbedarfs hat die FMA den Verwaltungsrat zur Erarbeitung einer Situationsanalyse samt Handlungsoptionen unter Einbezug und Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Verwalter verpflichtet. Die FMA-BK bestätigte das Vorliegen des Frühinterventionsbedarfs und die Bestellung des vorläufigen Verwalters als einzig wirksame Massnahme, mit welcher die Privatautonomie der Bank so weit als möglich gewahrt worden sei. Zudem billigte die FMA-BK die Veröffentlichung der Einsetzung des vorläufigen Verwalters auf der Website der FMA.

Erstmals setzte die FMA bei einer ehemaligen Bank während einer bereits fortgeschrittenen freiwilligen Liquidation einen Nachfolgeliquidator behördlich ein. Dabei stellte die FMA klar, dass ein Liquidator persönlich und fachlich zur Abwicklung von Bankgeschäften geeignet sein muss.

In einem Amtshaftungsverfahren gegen die FMA wurde erstmals der Schutzzweck des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts (Solvency II) und damit die Frage der Amtshaftung von Versicherungsaufsichtsbehörden im EWR geklärt. Die Entscheide des EFTA-Gerichtshofs und des OGH sind für die FMA – ebenso wie für alle Versicherungsaufsichtsbehörden im EWR – von besonderer Relevanz. Bislang lag im EWR vergleichbare Judikatur ausschliesslich zum Bankaufsichtsrecht vor.

Im Bereich des Sorgfaltspflichtrechts wurde in einem Entscheid klargestellt, dass ein Sorgfaltspflichtiger auch im Falle eines Bewilligungsverzichts und in Folge einer Liquidation weiterhin dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt ist und die Sorgfaltspflichten wahrzunehmen sind.

Ende 2021 führte die FMA 39 Verwaltungsverfahren, 22 Verwaltungsstrafverfahren und Vorerhebungen in 21 Fällen. 121 Verfahren bzw. Vorerhebungen konnten im Jahr 2021 abgeschlossen werden. 2021 verhängte die FMA 37 rechtskräftige Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 746 000. Die Sanktionen werden auf der Website in anonymisierter oder namentlicher Form veröffentlicht.

Die «FMA-Praxis» ist in deutscher Sprache auf der FMA-Website www.fma-li.li unter «Publikationen» verfügbar.



Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein sorgt gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Die FMA beaufsichtigt als integrierte und unabhängige Aufsichtsbehörde die Finanzmarktteilnehmer des Finanzplatzes Liechtenstein. Sie sorgt für die Umsetzung internationaler Standards und arbeitet im Auftrag der Regierung an der Vorbereitung von Finanzmarktgesetzen mit. Auf europäischer und globaler Ebene ist die FMA in allen massgebenden Aufsichtsorganisationen vertreten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Beat Krieger
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Telefon +423 236 71 24
beat.krieger@fma-li.li
www.fma-li.li